



STEUERTIPPS

für Menschen mit einer
Behinderung



Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Gesellschaft verdienen Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung unsere besondere Anerkennung. Die Herausforderung, mit einer Behinderung leben zu müssen, trifft Menschen aller Altersgruppen und sie trifft Menschen in unterschiedlichem Maße.

Damit Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens auf Augenhöhe teilhaben können, bedarf es häufig neben dem verstärkten persönlichen Einsatz auch eines höheren finanziellen Aufwands. Dies gilt vielfach auch für die betroffenen Angehörigen.

Das Steuerrecht in Deutschland erkennt diese Herausforderung an und bietet besondere Entlastungen und Vergünstigungen.

In dieser aktualisierten Broschüre, deren Text Rechenbeispiele und Tabellen zu einem verbesserten Verständnis der Leserinnen und Leser von der Qualitätssicherung Bürgernahe Sprache überarbeitet wurden, finden Sie Informationen über mögliche Entlastungen und wie Sie diese nutzen können.

Anhand von Beispielen und Musterrechnungen aus dem Alltag erhalten Sie Tipps und Hilfestellungen.

Weitere nützliche Informationen und Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Servicestellen der Finanzämter finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

www.finanzverwaltung.nrw.de

A handwritten signature in black ink that reads "Lutz Lienenkämper". The signature is written in a cursive style.

Lutz Lienenkämper

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pressereferat
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.finanzverwaltung.nrw.de

Redaktion

Pascal Wagener (verantw.) und Peter Langer
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen und dem
Referat für Kommunikation und Strategie der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Gestaltung

satz & grafik Jürgen Krüger, 40468 Düsseldorf, www.non0815.de

Bildnachweise

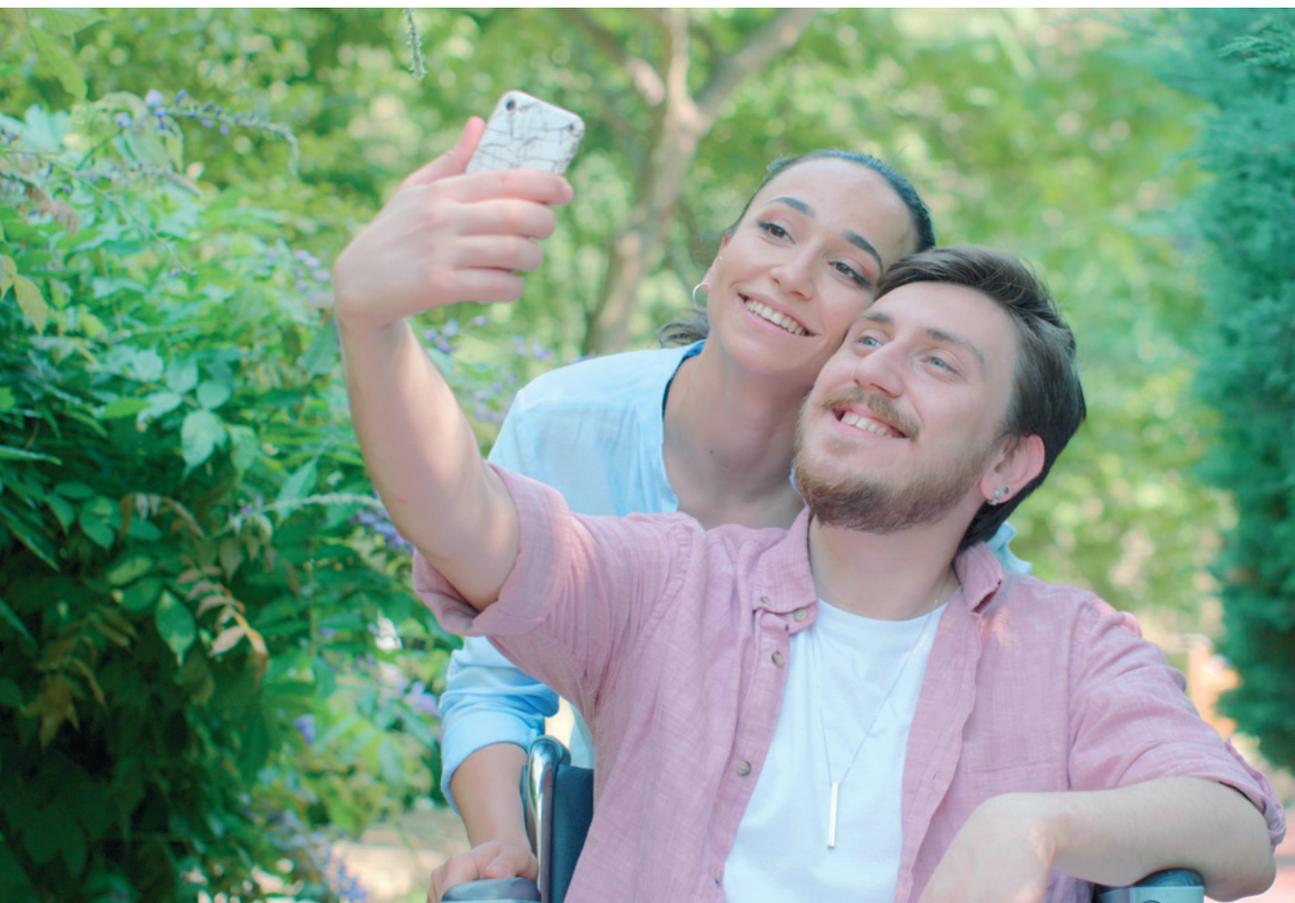
Titel: Pixel-Shot/Shutterstock.com
Seite 3: Red Stock/Shutterstock.com; Seite 5: © 18percentgrey – stock.adobe.com;
Seite 6: lightField Studios/Shutterstock.com; Seite 7: Lipik Stock Media/
Shutterstock.com; Seite 8: lightField Studios/Shutterstock.com

Stand: April 2021

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Höhere Ausgaben für den Lebensunterhalt oder für die berufliche Tätigkeit: Menschen mit einer Behinderung und ihre Angehörigen sehen sich im Alltag regelmäßig mit höheren Kosten konfrontiert als die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger. Dies wird im Steuerrecht berücksichtigt, um so den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die bestehenden Regelungen für Menschen mit einer Behinderung. Sie bezieht sich auf die Rechtslage für das Kalenderjahr 2020, um Ihnen unter anderem Hinweise für die Einkommensteuererklärung 2020 zu geben.

Welche Steuererleichterungen gibt es?

- 3 Steuererleichterungen im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer**
- 7 Steuererleichterungen im Rahmen sonstiger Steuern**

Steuererleichterungen im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer

Die meisten Steuererleichterungen lassen sich im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer finden. Steuerliche Vergünstigungen werden hier in Form von Pauschalen, Freibeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Kosten bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt.

Als Arbeitnehmende können Sie bereits im laufenden Kalenderjahr von den Erleichterungen profitieren, denn Freibeträge können beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Dies erfolgt im Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Nähere Informationen zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren bietet Ihnen zum Beispiel auch die Internetseite www.finanzverwaltung.nrw.de unter der Rubrik Steuerinfos > Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Dieser soll pauschal die Kosten berücksichtigen, die aufgrund Ihrer Behinderung entstanden sind. Den Pauschbetrag können

Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Beziehen Sie Arbeitslohn, kann der Pauschbetrag als Freibetrag bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung des Pauschbetrages erfüllt sein?

- Sie erhalten auf Antrag einen Behinderten-Pauschbetrag, wenn festgestellt wurde, dass der Grad Ihrer Behinderung mindestens 50 beträgt.
- Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 25, ist die Gewährung des Pauschbetrages nur möglich, wenn
- aufgrund der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Bei der erstmaligen Beantragung des Pauschbetrages, müssen Sie den Nachweis über den Grad der Behinderung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. In den Folgejahren ist ein Nachweis lediglich dann vorzulegen, wenn sich Änderungen ergeben haben oder ein abgelaufener Nachweis durch einen neuen ersetzt wurde.

Wie hoch ist der Pauschbetrag für behinderte Menschen?

Die Höhe des Pauschbetrages für behinderte Menschen richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro
hilflos oder blind	3.700 Euro

Der jährliche Pauschbetrag erhöht sich auf 3.700 Euro für

- Menschen, die infolge ihrer Behinderung dauerhaft hilflos sind, also das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis haben bzw. eine Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 vorliegt
und
- Blinde mit Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis.

Eine Erhöhung des Pauschbetrages erfolgt in diesen Fällen unabhängig vom Grad der Behinderung.

Pauschbeträge sind Jahresbeträge

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zugrunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Wahlrecht – Pauschbetrag oder tatsächliche Kosten

Mit der Inanspruchnahme eines Pauschbetrages für behinderte Menschen gelten alle laufenden und typischen Kosten als abgegolten, die erfahrungsgemäß durch eine Behinderung entstehen. Insbesondere folgende Kosten sind neben dem Pauschbetrag nicht mehr abzugsfähig:

- Ausgaben für die Hilfe bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- Ausgaben für die Pflege sowie
- Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf.

Statt des Pauschbetrages können Sie auch die tatsächlich entstandenen Kosten – nach Abzug einer zumutbaren Belastung – als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Soweit Sie den Ansatz der tatsächlichen Ausgaben wählen, müssen diese dem Finanzamt glaubhaft gemacht oder auf Aufforderung belegt werden.

Liegt der Grad der Behinderung unter 25 oder zwischen 25 und 45 und sind die sonstigen Voraussetzungen für die

Gewährung von Pauschbeträgen nicht erfüllt, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Diese sind ebenfalls glaubhaft zu machen oder auf Aufforderung im Einzelnen zu belegen.

Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten werden die anzuerkennenden Mehraufwendungen mit dem um die zumutbare Belastung gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der zumutbaren Belastung von Steuerbürgerinnen und -bürgern ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

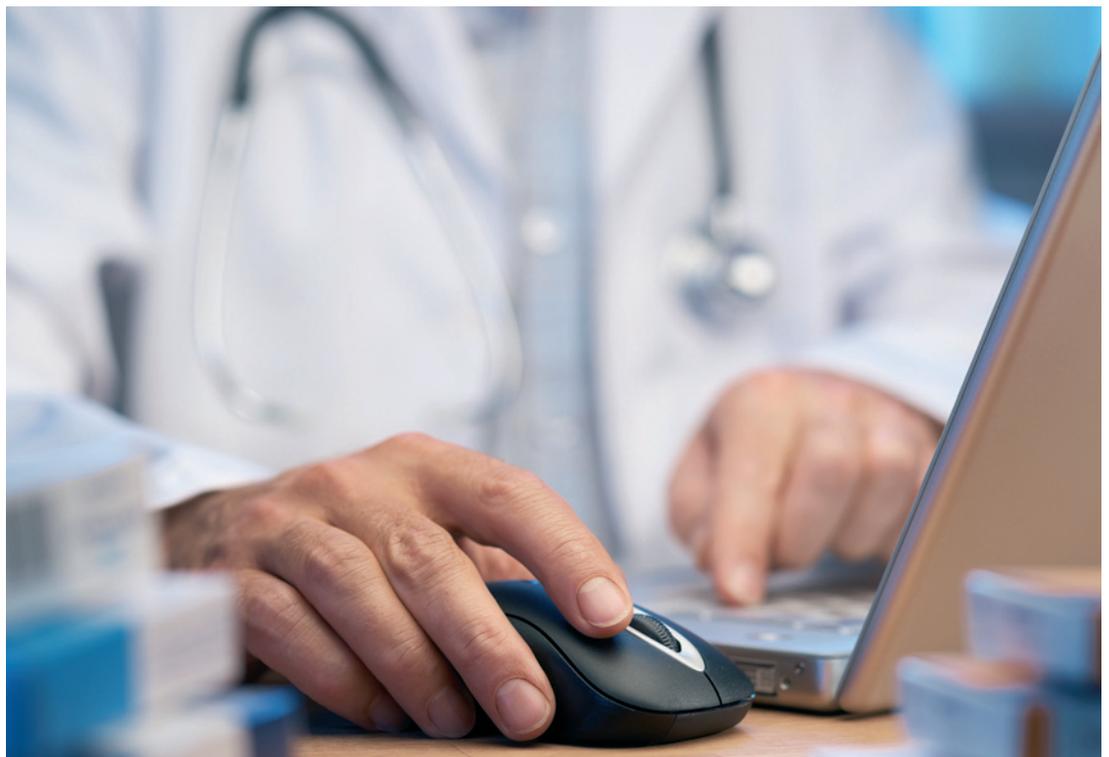
Besondere Ausgaben neben einem Behinderten-Pauschbetrag

Folgende besondere Ausgaben können Sie zum Beispiel neben dem Pauschbetrag ansetzen:

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Ausgaben für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizi-

nischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),

- Fahrtkosten
 1. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder bei geh- und stehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und einem Merkzeichen G:
Es können Ausgaben als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, die aufgrund der Behinderung unvermeidbar sind, also beispielsweise unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw. Dies gilt jedoch nur, soweit sie glaubhaft gemacht oder auf Aufforderung nachgewiesen werden und angemessen sind.
Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km im Jahr als angemessen angesehen werden. Bei einem Kilometer-satz von 0,30 Euro können Sie so Fahrtkosten bis zu 900 Euro im Jahr als Aufwand geltend machen.
 2. Bei außergewöhnlich gehbehinderten (Merkzeichen aG), blinden (Merkzeichen BI) und hilflosen (Merkzeichen H) Menschen:
Neben Ausgaben für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten können auch Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Für alle Fahrten wird insgesamt eine Fahrleistung von bis zu 15.000 km pro Jahr als angemessen angesehen. Bei



einem Kilometersatz von 0,30 Euro können Sie so bis zu 4.500 Euro als Aufwand geltend machen. Die tatsächliche Fahrleistung müssen Sie Ihrem Finanzamt auf Aufforderung nachweisen können, zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs.

Von den berücksichtigungsfähigen Kosten wird noch die zumutbare Belastung abgezogen.

Kann der Pauschbetrag übertragen werden?

Der Behinderten-Pauschbetrag kann auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn er einem Kind zusteht, für das Sie

- Anspruch auf Kindergeld haben,
- einen Kinderfreibetrag oder
- einen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Für die Übertragung ist es erforderlich, dass die Steuerermäßigung nicht bereits in der Steuererklärung des Kindes in Anspruch genommen worden ist.

Bei alleinstehenden oder nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt. Das ist jedoch nicht möglich, wenn der Kinderfreibetrag bereits auf nur einen Elternteil übertragen wurde.



Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Pflege-Pauschbetrag für Angehörige – Steuerermäßigung für die häusliche Pflege

Wenn Sie als Angehörige oder Angehöriger eine nicht nur vorübergehend hilflose Person (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5) in Ihrer Wohnung oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person selbst pflegen, können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen. Ihre Wohnung oder die der pflegebedürftigen Person muss sich hierbei im Inland oder in einem EU/EWR-Mitgliedstaat befinden. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt. Er wird auch in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags setzt voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Pflegegeld, welches unmittelbar zur Sicherung der erforderlichen Grundpflege sowie zur hauswirtschaftlichen Versorgung der hilflosen Person verwendet wird, gehört nicht zu Einnahmen. Unschädlich ist daneben ebenfalls das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten.

Mit dem Pauschbetrag werden Ihre finanziellen Belastungen abgegolten, die die persönliche Pflege einer Person zu Hause mit sich bringt und die nur schwer zu belegen sind. Neben dem Pflege-Pauschbetrag sind pflegebedingte Kosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Ausgaben für spezielle Nahrungsmittel, Wäsche und Reinigung nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Sie können wählen, ob Sie den Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die tatsächlichen Kosten sind von Ihnen durch geeignete Belege nachzuweisen.

Wählen Sie den Abzug der tatsächlichen Kosten, werden diese noch um die zumutbare Belastung gekürzt.

Pflegen Sie eine Person gemeinschaftlich zum Beispiel mit weiteren Angehörigen, so wird der Pflege-Pauschbetrag auf die Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt.

Beispiel

Ihre Eltern bewohnen ihr eigenes Einfamilienhaus. Ihre Mutter ist an Demenz erkrankt und wird von Ihrem Vater in der häuslichen Umgebung gepflegt.



Anstelle seiner tatsächlichen Ausgaben (zum Beispiel Kosten für Fahrten, spezielle Nahrungsmittel, Wäsche, Reinigung) kann Ihr Vater den Pflegepauschbetrag von 924 Euro für sich in Anspruch nehmen.

Abwandlung

Neben Ihrem Vater, kümmern auch Sie sich um die Pflege der Mutter.

In diesem Fall wird der Pflegepauschbetrag aufgeteilt. Sowohl Ihr Vater als auch Sie erhalten einen Betrag von 462 Euro (924 Euro/2 Personen).

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Berufstätige, deren Grad der Behinderung

- mindestens 70 beträgt oder
- die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis),

können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das

Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Steuererleichterungen im Rahmen sonstiger Steuern

Außer der Einkommen- und Lohnsteuer enthalten andere Steuerarten ebenfalls Steuererleichterungen für Menschen mit einer Behinderung. Nachfolgend sind weitere Vergünstigungen aufgeführt:

Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem 1. Februar 2014 ist in Nordrhein-Westfalen die Bundesfinanzverwaltung (Hauptzollämter) für die Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.

Bitte wenden Sie sich daher für Fragen rund um die Kraftfahrzeugsteuer ausschließlich an Ihr Hauptzollamt. Eine aktuelle Übersicht über die zuständigen Hauptzollämter sowie weitergehende Informationen zum Thema finden Sie auf den Internetseiten des Zolls (www.zoll.de).

Entlastungen bei der Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung für blinde Unternehmerinnen und Unternehmer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmende beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmende gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, minderjährige Nachkommen, die Eltern von Blinden und Auszubildende.

Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten haben. Außerdem gilt sie nicht für bestimmte Umsätze in Zusammenhang mit einem Umsatzsteuerlager.

Darüber hinaus sind folgende Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten umsatzsteuerfrei:

- die Lieferung und die sogenannte Entnahme von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
- die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Entlastungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sie erhalten eine Schenkung unter Lebenden von Ihrem Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder Enkelkind? Sie erwerben von Todes wegen von Ihrem Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder Enkelkind?

Ein solcher Vermögenserwerb bleibt von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn

- der Erwerb zusammen mit Ihrem übrigen eigenen Vermögen 41.000 Euro nicht übersteigt

und

- Sie als erwerbsunfähig anzusehen sind

oder

- durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Kindern an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Wird die Wertgrenze von 41.000 Euro überschritten, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze überschreitenden Betrags beglichen werden kann.





Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
www.finanzverwaltung.nrw.de

Weitere Broschüren:
Steuertipps für alle Bürgerinnen und Bürger
Steuertipps für Menschen mit Renten-
und Pensionseinkünften
Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer
Steuertipps für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer
Vereine & Steuern